



Abs.: Stadtgemeinde Gföhl, A-3542 Gföhl, Hauptplatz 3

## Geschäftsdaten

Ihr Schreiben:  
Ihr Zeichen:  
Geschäftszahl: A-2017-1154-00289/0004  
Datum: 14.12.2022

## Kontaktdaten

Parteienverkehr: Mo-Fr 7-12 und Di 13-18 Uhr  
Bearbeiter: StADir. Petra Aschauer/RS  
Telefon: 02716/6326 14  
Fax: 02716/6326 26  
E-Mail: petra.aschauer@gfoehl.gv.at

Betreff: Wasserversorgungsanlagen Gföhl, Verordnung gemäß § 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGBl. 6930-0 i.dzt. F., über die Erhebung einer Wasserabgabenordnung gemäß § 12 des NÖ Wasserleitungsgesetzes 1978

# Kundmachung Verordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gföhl hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2022 folgende

## Wasserabgabenordnung nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Gföhl

beschlossen:

### § 1

In der Stadtgemeinde Gföhl werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellunggebühren

### § 2

#### Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 7,20** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 11.809.157,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 61.763 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3  
**Vorauszahlungen**

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4  
**Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5  
**Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6  
**Bereitstellungsgebühr**

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 40,00** pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m <sup>3</sup> /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	40,00	120,00
7	40,00	280,00
12	40,00	480,00
17	40,00	680,00
95	40,00	3.800,00

§ 7  
**Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit **€ 2,40** festgesetzt.

## § 8

### **Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
1. von 1. Jänner bis 31. März
  2. von 1. April bis 30. Juni
  3. von 1. Juli bis 30. September
  4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

## § 9

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit **01. Jänner 2023** in Kraft.  
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.



Der Bürgermeister

Ludmilla Etzenberger

angeschlagen am 14.12.2022  
abgenommen am 29.12.2022

